

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

Nro. 62.

Freitag den 5. August

1842.

Amtliche Erlasse.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Die Königl. Kreisregierung hat in Beziehung auf die Erneuerung der Brandschadens-Versicherungs-Cataster nachstehende Verfügung ergehen lassen, welche man den Gemeindebehörden und Gemeindegeldbeamten hiemit zur Nachachtung und unter dem Bemerkten eröffnet, daß man in allen künftigen Fällen sich darauf beziehen wird.

Den 2. August 1842.

K. Oberamt.
D a s e r, A. B.

Die Königl. württemb. Regierung des Schwarzwaldkreises an das K. Oberamt Nagold.

Da in neuerer Zeit häufige Anträge der Gemeinde-Behörden auf Erneuerung der Gebäude-Brandversicherungs-Cataster vorgelegt und voraussichtlich solche Anträge in Zukunft sich noch mehren werden, so sieht sich die Kreisregierung veranlaßt, den Oberämtern zu Bewirkung einer angemessenen gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes und zur Vereinfachung der von der Kreisregierung in den einzelnen Fällen zu erlassenden Verfügungen Folgendes zu erkennen zu geben:

Wenn die Nothwendigkeit der Erneuerung eines Brandversicherungs-Catasters in Anregung gebracht wird, so ist zunächst zu ermitteln, ob nicht vorgängig der Ausfertigung des neuen Catasters

a) die Versicherungs-Anschläge der Gebäude wegen der bei der Gesamt-

heit oder wenigstens bei einer größeren Zahl der letztern vorhandenen Unrichtigkeit dieser Anschläge einer durchgreifenden Revision bedürfen, welche nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1828 (Reg.-Bl. S. 155) von Amtswegen (auf Kosten des Brandversicherungs-Instituts) anzuordnen wäre, oder

b) wenn auch im Allgemeinen die bisherigen Brandversicherungs-Anschläge als richtig beibehalten werden können, eine Revision des alten Catasters in Beziehung auf die Beschreibung der Gebäude und ihrer Eigentümer und insbesondere auf die nach §. 17 der Brandversicherungs-Ordnung einen Abzug an der Brand-Entschädigung begründeten Einrichtungen oder auf die Baubeiträge Dritter (Ministerial-Verfügung vom 24. Sept. 1829, Reg.-Bl. S. 422) erforderlich sey, oder aber:

c) ob das alte Cataster den gesetzlichen Vorschriften vollständig entsprechend erscheine und bloß als vollgeschrieben oder durch viele Abänderungen unkenntlich, seine Brauchbarkeit verloren habe, ob somit das neu zu fertigende Cataster im Wesentlichen nur als eine Abschrift des ersteren zu betrachten ist.

Die diesfälligen Verhältnisse sind im einzelnen Falle jedesmal in dem hierüber an die K. Kreisregierung zu erstattenden, oberamtlichen Berichte unter Anschluß eines Exemplars des betreffenden alten Catasters nachzuweisen, und je nachdem die Erneuerung des Catasters in der einen oder andern Weise von hier aus genehmigt wird, sind folgende Vorschriften genau einzuhalten:

Zu a). Eine neue Einschätzung der Gebäude ist durch eine vorschriftsmäßig zusammengesetzte Schätzungs-Commis-

sion, deren Mitgliedern die Taggebühren der Gemeinderäthe zugestanden werden, also durch ein Mitglied des Gemeinderaths (vorzugsweise des Rathsschreibers, wenn dieser im Gemeinderath sitzt), und zwei bauverständige Meister des Zimmer- und Maurer-Handwerks (vorzugsweise Mitglieder der örtlichen Bau- und Feuerchau), welche letztere für das Geschäft besonders verpflichtet werden müssen, ohne Mitwirkung des Verwaltungs-Aktuars vorzunehmen, wobei in dem Falle, daß ein Gebäude-Eigentümer mit einem Mitgliede der Schätzungs-Commission bis zum 4ten Grad bürgerlicher Berechnungsart ausschließlich verwandt oder von einem der bauverständigen Mitglieder der Schätzungs-Commission an dem einzuschätzenden Gebäude gearbeitet worden wäre, für das in einem dieser Fälle befindliche Mitglied dieser Schätzungs-Commission ein anderer bauverständiger Maurer- oder Zimmermeister (nöthigenfalls aus einem benachbarten Orte) nach vorgängiger Verpflichtung für den betreffenden einzelnen Fall beizugeben ist.

Diese Commission hat jedes einzelne Haus zu besichtigen und einzuschätzen.

Da, wo diese Einschätzung von der frühern Schätzung nicht abweicht, hat es hiebei sein Bewenden, es wäre denn, daß der Haus-Eigentümer im Widerspruch mit der Schätzungs-Commission eine Veränderung des bisherigen Anschlags wünschen würde, in welchem Falle ebenso wie in dem Falle, wenn bei der neuen Einschätzung eine Abweichung von der frühern Taxation sich ergibt, durchaus die Bestimmungen in den Punkten 16 und 17 der Ministerial-Verfügung vom 2. Decbr. 1830 (Reg.-Bl. S. 531) in Anwendung zu

Behin-

Bau-
1/4 Kft.

ße, 61
tannene

Kloster

Stämme
Heutter,
tannene
nd 6000

ße, 3
tter und

Bau-
1/4 Kft.
Heutter

ustamm,
r dergl.

er tan-

Walde
a Rath-
i Wirth

rwärtige

full.

| | |
|--------|-----|
| n. | fr. |
| fund | 22 |
| — | 18 |
| — | 18 |
| — | 20 |
| — | 18 |
| — | 14 |
| stige- | 0 |
| ri. | 0 |
| n | 0 |

bringen sind. Im Uebrigen sind die Taxatoren in Absicht auf das Verfahren bei der Einschätzung im Allgemeinen auf die Vorschriften der kaum erwähnten Ministerial-Verfügung und in Beziehung auf solche Gebäude, für welche ein Recht zum Bezug von Baubeiträgen besteht, noch insbesondere nach der Ministerial-Verfügung vom 24sten Septbr. 1829 (Reg.Bl. S. 422) und nach dem Normal-Erlaß vom 29. Jan. 1841, in Beziehung auf das sogenannte laufende Geschirr bei Mühlen und andern Werken aber nach der Ministerial-Verfügung vom 2. Decbr. 1830 (Reg.Bl. S. 524) zu instruiren.

Ueber die Verhandlung bei der neuen Gebäude-Einschätzung ist durch das bei der Schätzungs-Commission befindliche Mitglied des Gemeinderaths (s. oben) ein Protokoll zu führen, welches von den betreffenden Haus-Eigenthümern zu unterzeichnen und am Schlusse von der Schätzungs-Commission zu beurkunden ist.

Mit einer solchen neuen Einschätzung ist übrigens auch gleichzeitig die Aufnahme der zu Berichtigung und Ergänzung der Beschreibung der Gebäude im alten Cataster erforderlichen Notizen oder nach Umständen eine ganz neue Beschreibung der Gebäude in ein Verzeichniß, wozu nach Umständen auch das Einschätzungs-Protokoll benützt werden kann, — zu verbinden, wobei neben Berücksichtigung der im Pkt. 6, 7 u. 8 der mehrgedachten Ministerial-Verfügung vom 2. Dec. 1830 (Reg.Bl. S. 531) vorgeschriebenen Notizen insbesondere auch darauf zu sehen ist, daß nicht nur die im §. 17 der Brandversicherungs-Ordnung bezeichneten, feuergefährlichen Einrichtungen aufgenommen werden, sondern insbesondere auch in dem Falle, wenn in dem Wohngelasse eines unter Einem Dache befindlichen Wohn- und Scheuren-Gebäudes eine dieser kaum erwähnten feuergefährlichen Einrichtungen sich befindet, genau bemerkt werde, ob zwischen Haus und Scheuer eine bis in den First geführte Brandmauer oder eine mit Dispensation der Kreisregierung auf der Seite des Wohngelasses 5 Decimalsoll dick vorgemauerte, oder nur eine verblendete, je bis in den First reichende Scheidewand oder gar nur eine

gewöhnliche Kiegelwand, je mit oder ohne eine nach jeder Eröffnung sich selbst schließende Verbindungshüre oder andere Oeffnung vorhanden ist, auch ob die Längerverbindungshölzer zwischen Wohnhaus und Scheuer durchlaufen oder mit der Brandmauer oder dem Scheidegiebel bündig abgeschnitten sind. (Handausgabe der Brandversicherungs-Ordnung S. 68 unten.)

Zu b). Wird dagegen keine neue Einschätzung der Gebäude in dem zu bemerkten Umfange, sondern nur eine Revision des alten Catasters in Beziehung auf die Beschreibung der Gebäude angeordnet, so genügt es, wenn dieses Geschäft (gleichfalls ohne Mitwirkung des Verwaltungs-Aktuars) durch ein Mitglied des Gemeinderaths (vorzugsweise den Rathschreiber, wenn er zugleich Gemeinderath ist) und durch einen besonders zu verpflichtenden bauverständigen Meister des Maurer- oder Zimmerhandwerkes auf den Grund der Besichtigung der einzelnen Gebäude vorgenommen wird.

Dieselben erhalten die schon zu a) erwähnten Taggebühren der Gemeinderäthe.

Für das urkundliche Verfahren bei diesem Revisions-Geschäfte gelten die oben zu a) ertheilten, einschlägigen Vorschriften.

Zu c). Wenn aber die neue Anfertigung eines Catasters bloß durch die oben bei c) angeführten Umstände nothwendig wird, ohne daß eine Ergänzung des alten Catasters in Beziehung auf die Brandversicherungs-Anschläge oder die Beschreibung der Gebäude voranzugehen hat, so bedarf es hiefür keiner besondern Vorbereitungen.

Zu dem letztern Falle kann somit der mit der Anfertigung des neuen Catasters beauftragte Verwaltungs-Aktuar nach erfolgter Genehmigung das Geschäft alsbald beginnen, während dieß in den zu a) und b) bemerkten Fällen erst nach erfolgter Aufnahme der ohne seine Mitwirkung zu erhebenden Notizen, auf welche sich die Fertigung der neuen Cataster zu gründen hat, der Fall ist. Bei der Ausfertigung dieses Catasters ist die Beziehung von Urkundspersonen nicht nothwendig, und nur, wenn sich besondere Anstände ergeben, über welche der Ortsvorsteher oder Mit-

glieder der Schätzungs-Commission Auskunft zu geben vermögen, ist eine Beziehung des Erstern oder der Letztern, auf die Dauer der Erledigung dieser Anstände, zulässig.

Was die Form der neuen Cataster betrifft, so wird vorgeschrieben, daß im Eingange auf den Regierungs-Erlaß, durch welchen die neue Anfertigung genehmigt wurde, Bezug genommen, und daß für jedes Hauptgebäude mit den etwa hiezu gehörigen Nebengebäuden eine besondere Seite bestimmt wird, auch daß dem Cataster die erforderliche Zahl leerer Blätter zu Nachträgen für eine größere Zahl von Jahren beigegeben werden. Ferner ist, wenn in einer Gemeinde keine Berechtigungen zu Baubeiträgen bestehen, dieß im Eingange des neuen Catasters kurz zu bemerken, im andern Falle aber der Werth der Beiträge bei den betreffenden Gebäuden im Cataster gehörig abzuziehen und im Fall deren Versicherung besonders aufzuführen.

Bei denjenigen Gebäuden, mit welchen ein gesetzlich in die Brandversicherung aufzunehmendes, laufendes Geschirr verbunden ist, ist der Gesamt-Anschlag des letztern, unter Aufsührung der einzelnen versicherten Maschinentheile, abgesondert von dem Brandversicherungs-Anschlage des Gebäudes aufzuführen.

Die einzelnen Versicherungs-Anschläge sind in beiden Exemplaren des Catasters von den betreffenden Gebäudebesitzern unterschriftlich anerkennen zu lassen, und am Schlusse ist das neue Cataster sowohl von dem Verfertiger, als von dem Gemeinderath, von letzterem nach vorgängiger genauer Prüfung, in Absicht auf die Richtigkeit des Geschäftes zu beurkunden.

Die Befügung eines alphabetischen Namensregisters über die Gebäude-Besitzer kann nur mit besonderer Legitimation der Kreisregierung erfolgen, und es ist daher in denjenigen Fällen, in welchen die Fertigung eines solchen Registers als nothwendig erkannt wird, der dießfällige Antrag in dem oberamtlichen Berichte besonders zu motiviren.

Zu den neuen Catastern sind gedruckte oder lithographirte Tabellen mit gutem, dauerhaftem Papier zu verwenden, und es sind dieselben nach voll-

deter Anfertigung auf Rechnung der Brandversicherungs-Hauptkasse für jede Gemeinde abgefordert in Pappdeckel einbinden zu lassen.

Den Verwaltungs-Aktuaren wird für den ihnen obliegenden Theil der fraglichen Geschäfte die Anrechnung folgender Belohnungen gestattet.

Für die Berichtigung und Ergänzung des alten Catasters (als Grundlage für das neue Cataster) aus den von der aufgestellten Commission in den zu a) und b) bemerkten Fällen aufgenommenen Notizen, desgleichen für die Besorgung der Unterschriften der Gebäude-Eigenthümer in den neuen Catastern und für die Anlegung des Namens-Registers, wenn eine solche von der Kreisregierung genehmigt wird, auf den Grund eines vom Gemeinderath zu beurkundenden Tagbuches,

Taggeld für wenigstens 8 Arbeitsstunden des Tages im Wohnort 1 fl. 20 kr., außerhalb desselben 2 fl.

Für die Fertigung der Cataster, und zwar: für das OrtsCataster, Blattgeld 4 kr.; für das oberamtliche Exemplar, als einer bloßen Abschrift des OrtsCatasters, Blattgeld 3 kr. neben dem zu bescheinenden Auslagen-Ersatz für die Tabellen. —

Die Anrechnung von Reisekosten ist nur je mit besonderer Legitimation der Kreisregierung zulässig.

Nach vollendetem Geschäft ist das KostenVerzeichniß, mit den nöthigen Urkunden versehen, unter Anschluß der beiden Exemplare des neu gefertigten Catasters und beziehungsweise des Tagbuches des Verwaltungs-Aktuars zur Prüfung und ZahlungsAnweisung auf die K. Brandversicherungs-Hauptkasse hieher vorzulegen, nachdem die Cataster selbst vorher von dem Oberamt einer Durchsicht unterworfen worden sind.

Neutlingen, den 11. Mai 1842.

N a g o l d.

[Brandschaden-Einzug.]

Nachdem die Umlage des unterm 18. Juni d. J. für das Jahr 1842/43 ausgeschriebenen Brandschadens v. 8 kr. von 100 fl. Gebäude-Anschlag nunmehr in allen Gemeinden des hiesigen OberamtsBezirks vollzogen ist, so werden

die Ortsvorsteher angewiesen, für dessen Einzug und unsehlbare Ablieferung an die Amtspflege, hälftig auf den 1. Septbr. d. J. und hälftig auf den 1. Januar 1843, alle Sorge zu tragen. Den 3. August 1842.

K. Oberamt, D a s e r, A.B.

N a g o l d.

[Capital-Steuer-Aufnahme.]

Die Orts-Vorsteher, beziehungsweise Rathschreiber werden angewiesen, die Aufnahme der Capital-Steuer für das Etatsjahr 1842/43 nach den bestehenden, im Intelligenzblatt von 1841, S. 377, angeführten Gesetzen und Verordnungen und der ihnen im vorigen Jahre zugegangenen ausführlichen Instruction, nach dem Besitzstand am 1. Juli d. J. ungefäumt zu besorgen, und die Akten längstens bis 20. d. M. hieher einzusenden.

Zugleich ergeht an diejenigen Capitalisten, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, die Aufforderung, daß sie binnen 14 Tagen über ihren CapitalienBesitz am 1. Juli d. J. Fassionen hieher übergeben.

Den 3. August 1842.

K. Oberamt, D a s e r A.B.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

[Schlosser-Büchsenmacher- und Messerschmiede-Zunft.]

Zur Durchführung der von der K. Kreis-Regierung genehmigten Trennung der Messerschmiede im hiesigen Oberamt von der SchlosserZunft haben sich sämtliche Meister der bisherigen vereinigten Zunft

Dienstag den 16. d. M. Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause einzufinden. Die betreffenden Ortsvorstände werden beauftragt, dieses den Meistern ihrer Gemeinden zu eröffnen.

Den 3. August 1842.

K. Oberamt, S ü s k i n d, A.B.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt.

[Verschollene.]

Johann Georg Braun von Göttersingen, Michael Schaber von Sulzbach, Rosine geborne Engelhardt, Ehefrau des Matthäus Hauser in Kälberbronn haben das 70ste Lebensjahr erreicht und sind verschollen.

Es werden daher dieselben, so wie ihre etwaigen LeibesErben aufgefordert, sich binnen 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls erstere als ohne LeibesErben verstorben angesehen, und ihre Verlassenschaft unter die nächsten SeitenVerwandten vertheilt würde.

Den 1. August 1842.

K. Oberamtsgericht, K o c h.

Oberamtsgericht Horb.

H o r b

[Schulden-Liquidation.]

Gegen Joseph Hertkorn, Gypsmüller von Mühlen a/M. und gegen den Nachlaß des Jung Maier Emanuel Rothschild zu Nordstetten ist für den Fall, daß gütliche Erledigung nicht zu erwirken ist, der Saut erkannt, und die Schulden-Liquidation auf die unten bemerkte Zeit festgesetzt, und werden nun die Gläubiger unter dem Anfügen hiezu vorgeladen, daß die nicht liquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen, von den nicht erscheinenden Gläubigern aber werde angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleiches, bey Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Befätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

1) Joseph Hertkorn, Gypsmüller zu Mühlen

Dienstag den 30. August d. J. Morgens 8 Uhr,

2) weil. Jg. Maier Emanuel Rothschild, israelitisch-Handelsmann zu Nordstetten

Mittwoch den 31. August d. J. Morgens 8 Uhr.

Den 21. Juli 1842.

K. Oberamtsgericht, E b l e.



Forstamt Freudenstadt.

Christophthal.

Ueber die im Frühjahr 1843 in den Staats-Waldungen vorzunehmenden Pflanzungen werden am

Montag den 15. August d. J. Accorde abgeschlossen werden, und zwar für das Revier Schwarzenberg um 8 Uhr Vormittags

in der Försterswohnung zu Schön-
münzach über 204,000 Pflanzen,
für das Revier Reichenbach

um 2 Uhr Nachmittags
in der Försterswohnung zu Reichen-
bach über 151,200 Pflanzen.

Die Liebhaber werden hiezu einge-
laden und die Ortsvorsteher beauftragt,
diese Accorde den Einwohnern gehörig
bekannt zu machen.

Den 1. August 1842.

K. Forstamt,
von Kaufmann.

Forstamt Wildberg.

Revier Schönbrunn.

[Holz-Verkauf.]

An nachbenannten Tagen werden je von
Morgens 8 Uhr

an zum Aufstreichs-Verkauf gebracht:
am Montag den 8. August,
im Gemeinnsberg:

78 Stämme Eichen-Nußholz von
8—25' Länge und 7—16'
mittleren Durchmesser,

2 Wagnerbüchlen,

16 Stämme tannene Langholz von
35ger abwärts,

38 Säglöche,

10⁵/₈ Klafter eichene Scheutter,

12¹/₄ Klafter dto. Prügel,

1¹/₈ Klafter buchene Scheutter,

29¹/₆ Klafter tannene Scheutter,

1¹/₂ Klafter tannene Prügel,

1¹/₈ Klafter dto. Rinde,

650 eichene Wellen,

35 buchene Wellen;

in der Schmelzflinge:

1¹/₂ Klafter tannene Scheutter,

1¹/₈ Klafter dto. Prügel,

35 tannene Wellen;

im Schneckenberg:

1¹/₄ Kftr. buchene Scheutter,

1¹/₄ Kftr. dto. Prügel,

1¹/₄ Kftr. birchene Scheutter,

1¹/₄ Kftr. dto. Prügel,
3¹/₄ Kftr. tannene Scheutter,
3³/₄ Kftr. dto. Prügel,
87 buchene,
25 birchene und
360 tannene Wellen.

in der Calverhalde:

2³/₈ Kftr. tannene Scheutter, und
90 tannene Wellen;

am Dienstag den 9. August,
im Abtswald bei Efringen:

1626 rothtannene Hopfenstangen,
4¹/₂ Kftr. Nadelholz Scheutter,

46³/₄ Kftr. dto. Prügel,
6675 Nadelholz Wellen;

am Mittwoch den 10. August,
im großen Buhler:

141 tannene Langholzstämme vom
45ger abwärts,

54 Säglöche,

89¹/₂ Kftr. tannene Scheutter,

12³/₄ Kftr. dto. Prügel,

3¹/₄ Kftr. dto. Rinde,

2 Kftr. dto. Abfallholz;

im Espach:

1¹/₄ Kftr. tannene Prügel und
5 Stück dto. Wellen.

Die Liebhaber werden hiezu einge-
laden.

Am 28. Juli 1842.

K. Forstamt,
Günzert.

Stadt Altenstaig.

[Erben-Aufruf.]

Friederike Wölpert, ledig, geboren den
8. Mai 1793, nachgelassene Tochter
des weil. Adam Wölpert, gewesenen
Schneiders von Altenstaig Stadt, ist
am 12. Januar l. J. mit Hinterlassung
eines Plegvermögens von circa 500 fl.
gestorben.

Da nun der Theilungsbehörde nicht
alle Erben der Wölpert bekannt sind,
so werden die etwaigen unbekanntem
Erben derselben zur Anmeldung ihrer
Erbanprüche an deren Nachlaß hiemit
unter dem Anfügen öffentlich aufgefor-
dert, solche binnen

45 Tagen

a dato bei dem Waisengerichte zu Al-
tenstaig Stadt, mittelst Vorlegung ge-
sellschaftlicher Beweisurkunden geltend zu
machen, widrigenfalls nach Ablauf der
obigen Frist die Theilung zwischen den

bekanntem Erben abgeschlossen und voll-
zogen werden wird.

Den 27. Juli 1842.

K. Amtsnotariat und
Waisengericht:
Amtsnotar Stroh.

Edelweiler,

Gerichts-Bezirk Freudenstadt.

[Haus- und Güter-Verkauf.]

Die in der Gantmasse des Rathhäus
Kalmbach, Fuhrmanns, vor-
handene Liegenschaft, beste-
hend in einem halben Haus
mit Scheuer-Antheil und Stallung und
in etwa 9¹/₂ Morgen Feldern, zusam-
men angeschlagen für — 1201 fl.,
wird am

Donnerstag den 25. August d. J.

Morgens 9 Uhr

in dem Adlerwirthshaus zu Edelweiler
abermals zum Verkauf in öffentlichen
Aufstreich gebracht werden und werden
hiezu die Liebhaber hiemit eingeladen.

Den 25. Juli 1842.

K. Amtsnotariat
Dornstetten,
Walther.

Wörnersberg,

Gerichts-Bezirk Freudenstadt.

[Schulden-Liquidation.]

Gegen die Verlassenschaftsmasse des
Johann Georg Klotz von Wörnersberg
ist der Gant oberamtsgerichtlich erkannt.
Zu Vornahme der Schuldenliquidation
in Verbindung mit dem Vergleichs-
Versuche ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 25. August d. J.
anberaumt, und werden nun alle Die-
jenigen, welche aus irgend einem Rechts-
grunde Ansprüche an die Klotz'sche Ver-
lassenschaftsmasse zu machen haben,
sowie die Bürgen desselben aufgefordert,
an obigem Tag

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathszimmer zu Wörnersberg
entweder persönlich oder durch gehörig
Bevollmächtigte, oder mittelst schriftli-
cher Rezeffe ihre Forderungen geltend
zu machen und rechtsgenügend darzu-
thun. Diejenigen, welche ihre Rechte
nicht zur Zeit geltend gemacht haben,
werden durch ein — in der nächsten
Gerichtssitzung auszusprechendes Er-

kenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Richterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleichbevorzugten und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objekte, sowie der Wahl des Güterpflegers der Erklärung sämmtlicher erscheinender Gläubiger beigetreten.

Den 25. Juli 1842.

Auf oberamtsgerichtlichen Auftrag,
K. Amtsnotariat
Dornsetten,
Walther.

Friedrichsthal,
Oberamts Freudenstadt.

Die Beifuhr von circa 6 bis 7000 Etr. guter reiner Kalksteine für den hiesigen Hoch-Ofen wird für das Etat-Jahr 1842/43 im Abstreich accordirt, wozu sich die Lustbezeugende am

Donnerstag den 11. August d. J.
Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Amtszimmer einzufinden und sich zu der nöthigen Bürgschaftsleistung gefast machen wollen.

Den 26. Juli 1842.

K. Hüttenverwaltung.

Deschelbronn,
Gerichtsbezirks Herrenberg.

[Haus-Verkauf.]

Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen Heinrich Schäfer, Köflenswirth dahier, werden am

Montag den 15. August d. J.
Mittags 12 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft:

ein vor ungefähr 20 Jahren erbautes, zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, nebst eingerichteterm Rindvieh-, Pferd- und Schweinestall, Wagenremise und einem im Jahr 1834 erbauten Anstoß;

ungefähr: 2 1/2 Verl. Gras-, Baum- und Burzgarten hinter dem Haus mit einem Pumpbrunnen und darin befindlichem neuerbautem schließbaren Wienenhaus. Auf dem Haus ruht jedoch kein dingliches Wirthschafts-Recht.

Die Gebäulichkeiten können täglich eingesehen werden; die Verkaufs-Bedin-

gungen werden bei der Verhandlung selbst bekannt gemacht werden, jedoch wird auch das Schultheißenamt auf Befragen nähere Auskunft hierüber ertheilen.

Auswärtige, nicht persönlich bekannte Kaufsliebhaber wollen sich mit einem gemeinderäthlichen Vermögens-Attestat versehen.

Den 23. Juli 1842.

Waisengericht-Vorstand:
Schultheiß Kempp.

Mözingen,
Oberamts Herrenberg.

Am Donnerstag den 11. August 1842

Morgens 8 Uhr,
wird die Anlegung von 24 1/2 Ruthen Kandel im hiesigen Ort im Abstreich veraccordirt werden, wozu die Pflasterermeister eingeladen werden.

Den 2. August 1842.

Gemeinderath,
Vorstand Kusmaul.

Mözingen,
Oberamts Herrenberg.

[Gefundenes.]

Unfern der Straße von hier nach Nagold bei dem sogenannten Rumpelstaigle ist eine Kappensperre gefunden worden, dieselbe scheint schon längere Zeit gelegen zu seyn, der Eigenthümer kann dieselbe abholen bei dem

Schultheißenamt hier.

Den 2. August 1842.

Wittlensweiler,
Oberamts Freudenstadt.

In dem hiesigen Schulfond liegen gegen gesetzliche Versicherung 125 fl. zum Ausleihen parat.

Den 29. Juli 1842.

Schultheißenamt.

Bollmaringen,
Oberamts Horb.

[Schaaf-Verkauf.]

Donnerstag den 11. d. M.
früh 10 Uhr

werden in dem herrschaftlichen Schaafhaus dahier — 140 Stück Mutter-schaafe, Zeitschaafe und Kilberlämmerung im Aufstreich zum Verkauf ge-

bracht werden, wozu die allenfällige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 2. August 1842.

Fürstl. Walsburg-Zeil-
Trauchburg'sches
Rentamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Wittlensweiler,
Oberamts Freudenstadt.

Bei dem Unterzeichneten liegen 100 fl. Pflugschaftsgeld gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Den 29. Juli 1842.

Schultheiß Mezger.

Gültstein,
Oberamts Herrenberg.

[Most feil.]

Der Unterzeichnete verkauft

— 5 Eimer

Obstmost den Eimer zu 9 fl. und wird denselben auch halb Eimer oder Eimerweise abgeben.

Am 3. August 1842.

Simon Baumann,
Mezger.

Nagold.

[Tuchscheerer = Presse zu verkaufen.]

Eine in ganz gutem Zustand befindliche neue Tuchscheerer-Presse sammt 12 Stück eisernen Platten und ungefähr 200 Preßspähnen ist zu verkaufen. Bei wem? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Den 3. August 1842.

Stadt Altenstaig.

[Bettfedern zu verkaufen.]

Bettfedern hält stets vorrätzig und empfiehlt solche zu geneigter Abnahme Kaufmann Lieb.

Eisenhammer zu Mühl a/N.

[Bekanntmachung.]

Durch den Austritt unseres bisherigen Buchhalters J. Fischer aus unserem Geschäfte, sehen wir uns veranlaßt, unsern Geschäftsfreunden hiemit anzuzeigen, daß in dessen Stelle nun W. Dstterdinger als Geschäftsführer und Verwalter tritt; und von heute an nur mit diesem oder uns selbst ge-

machten Geschäfte Zahlungen und von uns anerkannt werden.

Den 5. Juli 1842.

Weinmer und Comp.

Hörschweiler,
Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit 300 fl. Pflegschaftsgelder zu 4 1/2 Prozent zum Ausleihen parat.

Den 22. Juli 1842.

Pfleger:

Matthias Raiffe.

Wenden,
Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.]

Es liegen bei Friedrich Hartmann in seiner Reinhardtschen Pflegschaft 160 fl. gegen gesetzliche Versicherung und 5 Prozent Verzinsung zum Ausleihen parat.

Den 2. August 1842.

Pfalzgrafenweiler,
Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

Bei Unterzeichnetem liegen gegen ge-

setzliche Versicherung 600 fl. Pfleggeld zum Ausleihen zu 4 1/2 Procent parat.

Den 3. August 1842.

Acciser Kohler.

Hochdorf,
Oberamts Horb.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 310 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 30. Juli 1842.

Joh. Christoph Braun.

Eresbach,
Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

In meiner Schittenhelm'schen Pflegschaft liegen 350 fl. gegen 2fache Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 1. August 1842.

Pfleger Schwab.

Haiterbach.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 150 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 3. August 1842.

Aldlerwirth Walz.

Wildberg.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten sind so- gleich auf gerichtliche Versiche- rung und 4 1/2 Procent 1100 fl. auszuleihen, und zu 5 Procent auf gleiche Weise 230 fl.

Den 2. August 1842.

Schwanenwirth Köhler.

Gütlingen,
Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 300 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat.

Den 4. August 1842.

Pfleger Jakob Müller.

Monhartweiler,
Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung und 4 1/2 Pro- cent Verzinsung 500 fl. Pflegschafts- geld bis den 20. August d. J. zum Ausleihen parat.

Den 4. August 1842.

Joh. Philipp Weber.

Der Schuhsticker von Messina.

Vor etwa sechzig Jahren lebte in der Stadt Messina in Sicilien ein Schuhsticker, der von einer ganz eigenen Art von Wahnsinn befallen war, den die allgemeine Sit- tenverderbnis dieser Stadt erzeugt und genährt hatte. Sein Gewerbe gab ihm nämlich täglich Gelegenheit, das Laster und die Schlechtigkeit in allen möglichen Gestalten zu schauen, und schmerzlich fühlte er es, daß er, in nie- derem Stande geboren und aufgewachsen, nicht Macht und Einfluß besaß, dem Unfuge auf gesetzlichem Wege zu steuern. Tag und Nacht ließ ihm der Gedanke keine Ruhe, wie verdorben die Welt um ihn her war, und end- lich gieng sein Feuereifer so weit, daß er sich ganz allein entschloß, die Reformation zu bewerkstelligen. Anfangs versuchte er diesen Zweck durch gute Worte, durch Er- mahnungen und Warnungen zu erreichen; aber man lachte den Schuhsticker, der sich herausnahm, den Sittenprediger zu machen, nur aus, und als er dennoch in seinem Be- kehrungswerke nicht nachließ, bedeutete man ihm, von oben herab, er möge bei seinem Leibe bleiben, oder es werde ihm den Kopf kosten. - Diese Drohung setzte das Gehirn

des Schusters in feurige Flammen, und er hätte gern Feuer vom Himmel auf das verderbte Sodom Siciliens herabgerufen. Wartet nur, dachte er, ihr sollt vor dem armen Schuhsticker schon Respekt bekommen und aus eurem Sündenschlase aufgeweckt werden! Er verschaffte sich daher eine kurze Flinte, die er lud und sorgfältig un- ter seinem Kleide verbarg, gieng damit in dunkeln Näch- ten auf die Straßen und förderte damit unverbesserliche Sünder aus allen Ständen, deren Schlechtigkeit notorisch war, auf Extrapost in die Unterwelt. So geschah es, daß im Verlaufe von 4 Monaten in verschiedenen Theilen von Messina eine Menge Individuen todt auf der Straße gefunden wurden, ohne ausgeplündert worden zu seyn.

Man kann sich das allgemeine Erstaunen denken, das diese Gewaltthatigkeiten anrichteten.

Kein bekannt gewordener Bösewicht wagte es mehr, bei der Nacht auszugehen; vergebens wurden Wachen und Spione nach allen Seiten ausgeschickt, um den Mörder zu entdecken; seine Besonnenheit, Vorsicht und Schlaubeit machte alle Künste der Polizei zu Schanden. Vielleicht hatte auch die größere Masse des Volkes ihren Gefallen daran, daß in der dunkeln Nacht über so manchen Ge- richt gehalten wurde, der am hellen Tage durchschlüpfte.

Nachdem nun mehr als fünfzig von dem Auswurfe der Stadt auf diese Weise todt gefunden worden waren, ohne daß nur der geringste Umstand zur Entdeckung des Thäters sich ergeben hatte, ließ der Vicekönig, der der Sache gerne um jeden Preis auf den Grund gekommen wäre, eine Proklamation veröffentlichen, in welcher er Jedermann, der den Urheber oder die Urheber der nächtlichen Ermordungen entdeckte, oder entdecken half, eine Belohnung von zehntausend Kronen zusicherte. Die nämliche Summe und obendrein gänzliche Verzeihung wurden auch demjenigen zugesichert, welcher die fraglichen Mordthaten begangen habe, wenn er sich selbst angeben und die Beweggründe, die ihn dazu getrieben, eingesehen würde. Um die Aufrichtigkeit der angebotenen Amnestie ausser allen Zweifel zu setzen, gieng der Vicekönig in einer öffentlichen Prozession mit großem Pomp und Glanz in die Hauptkirche, nahm darauf das Sakrament und wiederholte feierlich sein Versprechen am Altar, daß er gewissenhaft und ohne lügnerischen geheimen Vorbehalt sein Gelübde in allen Stücken erfüllen wolle.

Da der Mörder bereits seinen Eifer um Gerechtigkeit abgekühlt hatte, den Kopf gerne bei Zeiten aus der Schlinge ziehen und sich ausserdem noch die nach seiner Meinung wohlverdiente Unabhängigkeit verschaffen wollte, begab er sich alsbald nach dem Palaste, verlangte eine Audienz und gestand, nachdem der Fürst noch einmal feierlich seinen Eid zu halten gelobt hatte, daß er der Mörder der Leute sey, die man zu verschiedenen Zeiten in der Strafe gefunden habe. Der Vicekönig stand wie vom Donner gerührt, unterdrückte aber die Gefühle des Erstaunens und der Furcht, die ihm die Brust zusammenschürzten und fragte nach dem Beweggrunde der entsetzlichen Vergehen. Der Handwerksmann gab die laue Verwaltung der öffentlichen Justiz und seinen glühenden Eifer für die Sache der Tugend und Rechtschaffenheit als Grund an, behauptete, daß die Charaktere derjenigen, die er getödtet hatte, berüchtigt genug gewesen wären, um eine gesetzliche Untersuchung nöthig zu machen, und schloß mit einem ernstlichen Tadel gegen den Magistrat der Stadt, der so vielen Schändlichkeiten, ohne einzuschreiten und zu strafen, ruhig zugehört hatte. Der Vicekönig hielt wirklich, wozu er auch sonst geneigt seyn mochte, sein Versprechen gewissenhaft und bezahlte die ausgesetzte Summe. Der Schuhmacher aber, dem doch bei all dem nichts Gutes träumen mochte, hielt Messina fernerhin nicht für eine ihm entsprechende Residenz, sondern packte sein Geld zusammen und schiffte sich mit seiner Familie und seinen Habseligkeiten nach Genua ein, wo er bis an's Ende seines Lebens blieb.

Wir brauchen unsern geneigten Lesern wohl nicht erst zu sagen (was der englische Erzähler dieser Begebenheit den seinigen sagte), daß wir die Handlungsweise des Schusters im höchsten Grade mißbilligen und sie für eine Art von Mondsucht oder Wahnsinn halten. Kein Individuum hat nach göttlichen und menschlichen Gesetzen das Recht, sich die Pflicht der Bestrafung von Verbrechern anzumessen, vorausgesetzt, daß diese auch tausendfach den

Tod verdient hätten. Und wenn der Herr Winkelrichter auch kein gewöhnlicher Schubficker war, so war er doch nicht allwissend, um in allen Fällen unfehlbar zu entscheiden, ob sein Henkeramt nicht einem Unschuldigen den Tod bringe. Er hätte daher dem allwissenden und allgerechten Gott allein das Richteramt überlassen und vor allen Dingen aus seiner eigenen Seele jene böshaften und niedrigen Leidenschaften verbannen sollen, die ohne Zweifel unter der Maske des Patriotismus in ihm ihr Wesen trieben.

V e r s c h i e d e n e s .

Stuttgart, den 1. August. Gestern Nachts 10 Uhr wurde in der Nähe der Stadt, in einem Feldwege, der Leichnam einer anfänglich unbekanntenen Weibsperson gefunden. Derselbe zeigte eine tiefe klaffende Wunde im Halse. Die alsbald eingeleitete Untersuchung beseitigte die erste Vermuthung, daß durch Selbstmord ein Leben geendet worden, ergab bald bestimmten Verdacht des Mordes, und noch Nachts 11 $\frac{1}{4}$ Uhr wurde der Mörder, der sich bald als solcher bekannte, von Ober-Polizeikommissar Leemann verhaftet. Die Verunglückte ist eine Dienstmagd, die mit dem Mörder, einem hiesigen Holzspalter, früher ein uneheliches Kind gezeugt haben und ihn durch Anfordrungen, mit denen sie ihn drängte, zu dem Morde geführt haben soll.

Am Rhein ist die Erndte im Wintergetraide und im Oel samen sehr gut ausgefallen, weniger ist von den Sommerfrüchten zu hoffen. Die Weinaussichten sind herrlich, da die Stöcke voller Trauben hängen und durch die gute Witterung, wenn nicht plözlich anhaltender Regen eintritt, bald reif werden. Die ächten Weinwirthe rühmen den Wein nicht eher, als bis sie ihn im Faß haben. Die Weinbändler geben ihre Vorräthe um keinen Heller billiger, als bis Ueberfluß in Fülle da ist. Bis jetzt wenigstens ist bei den guten Aussichten der Abschlag auf bessere Sorten noch gering, bei dem rothen Wein gar nicht zu merken.

Seit Menschengedenken herrschte in Spanien und Portugal nicht eine so drückende Hitze als jetzt. An manchen Tagen hatte man 38 Grad Wärme. Auf den Straßen sind Wanderer vor allzugroßer Hitze erstickt. Dabei haben sich die afrikanischen Ameisen, Moskitos, in solcher Menge eingestellt, daß man in Vortio Thüren, Fenster und Läden sperren mußte, um diese Plage abzuwehren.

Die Schwalben haben sich diesen Sommer nicht nach Paris getraut; sonst wären die Tuilerien, der Louvre, das Palais Royal von Tausenden umschwärmt, heuer aber ist keine einzige zu sehen. In den Gärten und auf den Alleen soll's aber auch dort so herblich aussehen, daß fast alle Bäume gelbe Blätter haben.

Im Geheimen rechnet der Kaiser von China auf zwei unsichtbar verbündete Mächte, das Elima und den Hunger, die wohl noch die Engländer nöthigen würden, das Land zu verlassen, da ihre Mannschaft täglich zusehends abnehme. Merkwürdig aber ist, daß die Engländer mit ihren eigenen Regeln u. s. w. geschossen werden, welche die Chinesen von englischen Kaufleuten beziehen.

Erst jetzt erfährt man mit Gewißheit, wie viel Menschen beim großen Brand zu Hamburg umgekommen sind. Es fanden 25

Personen in den Flammen ihren Tod und 14 wurden durch den Einsturz von Ruinen erschlagen, außerdem wurden noch 75 Menschen schwer und gefährlich, 43 leicht verletzt.

Durch das Erdbeben auf der Insel Hayti sind einige Quellen vor Schrecken ganz ausgeblieben und bei einigen kleineren Flüssen war's, als ob sie bergan laufen wollten, so aufgeregt waren sie.

In Regensburg haben sich Streichblitzen, die der Sonnenhitze ausgesetzt waren, selbst entzündet und hätten einen großen Brand anrichten können, wenn man nicht bei Zeiten dazu gekommen wäre.

Wenn das meine Urgroßmutter noch erlebt hätte. Die Pariser Herren tragen wieder Fracks von Seide, wie sie vor 100 Jahren Mode waren und sitzen auf Großvaterstühlen, wie ihr Urgroßvater hatte. — Außerdem ist in Paris das Baden im Fluß Mode; die ganze vornehme Welt und vorzüglich die Damen schwimmen in eleganten Badekleidern in der Seine umher. Die dritte Mode und die schlechteste ist das hohe Spiel. Seit es keine Spielhäuser mehr geben darf, werden die gewöhnlichen Spiele, z. B. Whist, um so hohe Summen gespielt, daß kürzlich ein Mann 37,000 Franks an einem Abend verspielte.

Zwei preussische Artillerie-Lieutenants haben einen Sprung gemacht, der großes Aufsehen macht. Sie haben mit einem Mal 94 Premier- und 114 Secondelieutenants übersprungen.

Die Versailler Eisenbahn hat immer noch ihre Mucken. Kürzlich lehnte sich ein Heizer über den Kessel, stürzte hinab und wurde von den Rädern zermalmt.

Pendants zu Hebel'schen Räthseln.

2. 3.

„Die kluge Tochter.“

„Meine Mutter ist ein dummes Thier,
Doch große Weisheit fließt aus mir.“

Der gelehrte Sohn.

Mein Vater ist nur ein unwissendes Thier,
Doch findest Du klassische Weisheit bei mir.

Die vornehme Tochter.

Meine Mutter sitzt Du bei Bettlern immer,
Mich mit goldenem Rand in der Könige Zimmer,
Meine Mutter ist nur ein lumpig Ding,
Mich halten die Weisesten selbst nicht gering.

Gold-Cours-Zettel.

Neue Ld'or fl. 11. — kr. Holländ. 10 Gulden St. fl. 9. 48 kr.
Friedrichsd'or fl. 9. 32 kr. 20 Frs. Stück fl. 9. 25 kr.
Dukaten a) Württ. v. Jahr 1840 bis 1842 im festen Cours
fl. 5. 45 kr. b) alle übrigen Ducaten fl. 5. 31 kr.
Stuttgart den 1. Aug. 1842.

K. Staatskassen-Verwaltung.

Wöchentliche Frucht- und Brod-Preise.

| In Altenstaig, am 3. Aug. 1842. | | In Freudenstadt, am 30. Juli 1842. | | In Tübingen, am 24. Juni 1842. | | In Calw, am 30. Juli 1842. | |
|------------------------------------|-------|---------------------------------------|-------|-----------------------------------|------|-------------------------------|-------|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Dinkel alter 1 Schfl. | 6 24 | Kernen . 1 Schfl. | 16 16 | Dinkel . 1 Schfl. | 8 — | Kernen . 1 Schfl. | 16 48 |
| | 6 12 | | 15 28 | | 6 54 | | 15 57 |
| | 6 — | | 14 24 | | 5 48 | | 15 — |
| Dinkel neuer 1 Schfl. | 7 6 | Roggen — — | 9 36 | Haber . . — — | 6 — | Dinkel . — — | 6 15 |
| | 7 — | | 8 16 | | 5 18 | | 5 58 |
| | 6 48 | | 8 — | | 4 30 | | 5 45 |
| Haber . — — | 6 48 | Gersten . — — | 9 36 | Gersten . 1 Eri. | 1 — | Haber . . — — | 6 12 |
| Gersten . — — | 9 36 | | 9 — | Kernen . — — | 2 — | | 6 — |
| | 9 — | | 8 48 | Linzen . . — — | — — | | 5 50 |
| Roggen . — — | 9 36 | Haber . . — — | 6 40 | Erbsen . — — | — — | Roggen . 1 Eri. | 1 8 |
| Kernen . — — | 16 48 | | 6 36 | Wicken . — — | — — | Gersten . — — | 1 12 |
| | 16 — | | 6 30 | Bohnen . — — | — — | Bohnen . — — | 1 36 |
| Bohnen . — — | 12 48 | Brod-Taxe. | | Brod-Taxe. | | Wicken . — — | 1 24 |
| Wicken . — — | — — | 4 Pfund Kernbrod | — 14 | 4 Pfund Kernbrod | — 17 | Erbsen . — — | — — |
| Müblfrucht — — | — — | kosten | — 15 | 1 Kreuzerweck muß | — — | Linzen . — — | 1 36 |
| Linzen . — — | — — | 4 Pfund Mittelbrod | — 15 | wägen 5 Loth 1 Qt. | — — | Brod-Taxe. | |
| Brod-Taxe. | | 4 Pfund Schwarzbrod | — 12 | Brod-Taxe. | | 4 Pfund Kernbrod | — 14 |
| 4 Pfund Kernbrod | — 14 | kosten | — 12 | 4 Pfund Kernbrod | — 17 | kosten | — 14 |
| kosten | — 14 | 1 Kreuzerweck muß | — 12 | 1 Kreuzerweck muß | — 17 | 1 Kreuzerweck muß | — 14 |
| 1 Kreuzerweck muß | — 14 | wägen 6 Loth. | — — | wägen 6 Loth. | — — | wägen 6 Loth. | — — |
| wägen 6 Loth. | — 14 | | | | | | |

Unter verantw. Redaktion gedruckt und verlegt von F. W. Fischer.